

IDSG 06/2021

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des

- Antragsteller –

gegen

Datenschutzaufsicht

- Antragsgegnerin –

Beteiligte:

Diözese

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

am 8. März 2022

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Antragstellers vom 25. April 2021 wird als unzulässig verworfen, soweit die drei Vorgänge „aufgerissener Umschlag“, „Weitergabe der Telefonnummer“ und „WhatsApp-Gruppe“ betroffen sind.

Im Übrigen werden die Anträge des Antragstellers vom 25. April 2021 und vom 29. Juni 2021 als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

¹ Der Antragsteller ist seit dem XXX als XX und XXX in der XXverwaltung der Beteiligten beschäftigt. Seit dem XXX ist er dienstunfähig erkrankt. Im vorliegenden Verfahren moniert er zunächst folgende vier Vorgänge:

² 1. Der Antragsteller bewarb sich im Sommer 2020 auf die Stelle des Hauptabteilungsleiters XX. Seiner Bewerbung fügte er neben den üblichen Bewerbungsunterlagen ein Dokument bei, das seine Beobachtungen zu Abläufen bei der Beteiligten enthielt. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelangten die Bewerbungsunterlagen über die Hauspost in einem aufgerissenen Briefumschlag an den Antragsteller zurück; das vorgenannte Dokument fehlte.

³ 2. Am 12. Dezember 2020 erfolgte ein dienstlicher Austausch mit dem Namen des Antragstellers und Angaben zu seinem Arbeitsverhältnis zwischen der Abteilungsleiterin XX und dem Referatsleiter XX. Die E-Mail, die die Neuausrichtung der Arbeitsabläufe im Rahmen

der Tätigkeiten eines Xreferenten betraf, wurde über die privaten E-Mail-Accounts der beiden Vorgesetzten versendet.

⁴ 3. Im Verfahren einer betrieblichen Eingliederungsmaßnahme (BEM) bat der Antragsteller die Personalabteilung der Beteiligten, das Erstgespräch mit Herrn XX, einem Mitglied der Mitarbeitervertretung (MAV), führen zu können. Die Ansprechpartnerin der Personalabteilung gab diese Bitte an Herrn XX weiter, der die Durchführung des Erstgesprächs jedoch wegen einer von ihm geltend gemachten Befangenheit ablehnte. Herr XX gab die vom Antragsteller angegebene Mobiltelefonnummer an ein anderes Mitglied des BEM-Teams weiter, ohne dies zuvor mit dem Antragsteller zu besprechen.

⁵ 4. Die Abteilung X gründete eine WhatsApp-Gruppe, die in erster Linie privaten Zwecken dienen sollte, in Notfällen aber auch zu dienstlichen Zwecken verwendet werden sollte. Der Antragsteller war nicht Mitglied der WhatsApp-Gruppe.

⁶ Der Antragsteller meldete diese vier Vorgänge der Datenschutzbeauftragten der Beteiligten.

⁷ 1. Die Datenschutzbeauftragte meldete die Datenpanne betreffend den aufgerissenen Umschlag - ebenso wie der Antragsteller - der Datenschutzaufsicht (§ 33 KDG) und klärte das Risiko der unberechtigten Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen auf. Durch die Farbe des Eingangsstempels auf dem Umschlag konnte festgestellt werden, dass die Unterlagen nicht durch die unmittelbare Vorgesetzte, die in das Bewerbungsverfahren nicht involviert war, zur Kenntnis genommen wurden. Die Sekretärin, die den Umschlag entgegengenommen hatte, erklärte, dem Umschlag nichts entnommen zu haben und den Umschlag direkt in das Postfach des Antragstellers gelegt zu haben. Der Diözesandatenschutzbeauftragte erklärte das Verfahren am 28. Juli 2020 für erledigt. Er bestätigte das Vorliegen einer Datenpanne und verneinte den Eintritt eines Schadens. Wegen der Geringfügigkeit des Verschuldens sah er von einer formellen Beanstandung ab (§ 47 KDG).

Die Beschäftigten des Ordinariats der Beteiligten wurden in der Folgezeit in Bezug auf den sicheren Versand von Unterlagen über die Hauspost sensibilisiert.

⁸ 2. Die Datenschutzbeauftragte klärte die Versendung der dienstlichen E-Mail über die privaten E-Mail-Accounts der beiden Vorgesetzten auf. Ihr gegenüber wurde bestätigt, dass die betroffene E-Mail mit den Daten des Antragstellers durch alle Beteiligten aus den privaten E-Mail-Postfächern gelöscht wurde.

⁹ 3. Die Datenschutzbeauftragte bestätigte, dass die Weitergabe der Telefonnummer des Antragstellers ohne dessen Einwilligung einen Datenschutzverstoß darstellt. Sie nahm die Datenpanne in anonymer Form in das entsprechende interne Register auf, sah aber von einer Meldung der Datenpanne gemäß § 33 KDG ab, da sie keine Gefahr für die Rechte des Antragstellers erkannte. Die von Herrn XX beauftragte Person sei als Mitglied des BEM-Teams auf Vertraulichkeit verpflichtet worden. Außerdem habe der Antragsteller das neue Gesprächsangebot dieser Person angenommen und damit konkludent in die folgende Datenverarbeitung eingewilligt.

¹⁰ 4. In der Gründung der WhatsApp-Gruppe sah die Datenschutzbeauftragte einen Datenschutzverstoß. Diese Datenpanne meldete sie nicht der Aufsichtsbehörde, da der Antragsteller zu keiner Zeit Mitglied der Gruppe war und deshalb keine Gefahr für seine Rechte bestand.

¹¹ Die Datenschutzbeauftragte fasste die vier Vorgänge in ihrem an den Antragsteller gerichteten Schreiben vom 18. Mai 2021 nochmals zusammen.

¹² Bereits am 20. Januar 2021 beschwerte sich der Antragsteller bei der Antragsgegnerin betreffend die Versendung der E-Mail über die privaten E-Mail-Accounts. Durch Bescheid vom 29. März 2021 wies die Antragsgegnerin die Beschwerde des Antragstellers nach Anhörung der Vorgesetzten zurück. Zur Begründung führte sie aus, der festgestellte Sachverhalt erfülle nicht den Tatbestand einer Datenschutzverletzung. Die Zuwiderhandlung gegen eine Dienstanweisung der Beteiligten bedeute noch keine Datenschutzverletzung. § 25 Abs. 1 KDG-DVO untersage die Nutzung von E-Mails, wenn es um Daten der Datenschutzklassen II und III gehe. Dies liege hier nicht vor, da nur Daten der Datenschutzklasse I betroffen seien.

¹³ Mit E-Mail vom 5. Juni 2021 beschwerte sich der Antragsteller bei der Antragsgegnerin über Herrn XX (5. Vorgang). Diesem habe er im Herbst 2019 einige Wochen nach Aufnahme seiner neuen Arbeit im Ordinariat über Missstände berichtet. Herr XX habe dies im Ordinariat weitergegeben. Am 16. April 2021 habe Herr XX im Rahmen des BEM-Verfahrens vom Antragsteller verlangt, eine vorgefertigte Erklärung mit folgendem Inhalt zu unterzeichnen:

„XX XX

XXX, Datum

Erklärung

¹⁴ Hiermit erkläre ich, auf alle möglichen, insbesondere rechtlichen Schritte zu verzichten, die sich aus früheren eventuellen Fehlverhalten von XX XX in seiner Funktion als MAVler

gegenüber mir ergeben könnten. Dies bezieht sich insbesondere auf sein Gespräch mit XX XX , jetzt [REDACTED].“

¹⁵ Durch Bescheid vom 29. Juni 2021 wies die Antragsgegnerin die Beschwerde des Antragstellers zurück. Zur Begründung führte sie aus, beide Sachverhalte seien datenschutzrechtlich unerheblich. Das KDG gelte seinem § 2 Abs. 1 zufolge nur für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert seien oder gespeichert werden sollten. Davon könne bei einem lediglich gesprochenen Wort nicht die Rede sein. Es habe nicht geklärt werden können, ob im April 2021 eine versuchte Nötigung vorgelegen habe. Im Übrigen sei ein solcher Sachverhalt lediglich im Hinblick auf eine Strafanzeige bedeutsam.

¹⁶ Bereits am 25. April 2021 hat der Antragsteller durch seine E-Mail vom 25. April 2021 - ohne Unterschrift - Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt. Durch sein handschriftlich verfasstes und unterschriebenes Schreiben vom 18. Mai 2021 bat er um Überprüfung der Datenschutzverletzungen gemäß dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. März 2021 und gemäß dem Schreiben der Datenschutzbeauftragten vom 18. Mai 2021 (insgesamt vier Vorgänge).

Am 29. Juni 2021 hat der Antragsteller durch seine E-Mail vom 29. Juni 2021 - ohne Unterschrift - Rechtsschutz in Bezug auf den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. Juni 2021 begehrt (5. Vorgang).

¹⁷ Der Antragsteller trägt vor, die Summe der Datenschutzverstöße habe ihn gesundheitlich stark geschädigt.

Im Ordinariat sei es Mitarbeitern und Leitungen untersagt, private E-Mail-Server in dienstlichen Angelegenheiten zu benutzen. Es sei immer, auch im Homeoffice, zwingend erforderlich, sich in den Bistumsserver einzuloggen.

¹⁸ Der Antragsteller beantragt sinngemäß,
die Bescheide der Antragsgegnerin vom 29. März 2021 und 29. Juni 2021
aufzuheben,
festzustellen, dass die Beteiligte durch die fünf vorgenannten Vorgänge
seine Datenschutzrechte verletzt hat.

¹⁹ Die Antragsgegnerin beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

²⁰ Die Antragsgegnerin nimmt zur Begründung Bezug auf die angegriffenen Bescheide.

²¹ Die Beteiligte stellt keinen Antrag. Sie trägt vor, eine klare Kausalität zwischen der Krankheit des Antragstellers und den von ihm als solchen empfundenen Datenschutzverstößen sei nicht erkennbar. Wie sich aus der Zusammenfassung der Datenschutzbeauftragten vom 18. Mai 2021 ergebe, seien die vom Antragsteller geltend gemachten Datenschutzverstöße entweder keine solchen gewesen oder es seien ihm daraus keine Nachteile entstanden. Auch aus den Beschwerden an die Aufsichtsbehörde und aus dem Antrag an das beschließende Gericht würden dem Antragsteller von Seiten der Beteiligten keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen oder ähnliche Nachteile entstehen.

²² Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

²³ I. Die von dem Antragsteller gestellten Anträge haben keinen Erfolg. Sie sind teilweise unzulässig und im Übrigen jedenfalls unbegründet.

²⁴ II. Der Feststellungsantrag ist in Bezug auf die Vorgänge betreffend den aufgerissenen Umschlag, die Weitergabe der Telefonnummer und die WhatsApp-Gruppe (Vorgänge 1, 3 und 4) unzulässig.

²⁵ 1. Der Antragsteller hat kein Rechtsschutzbedürfnis in Bezug auf die Vorgänge betreffend den aufgerissenen Umschlag und die Weitergabe der Telefonnummer. Das für ein gerichtliches Verfahren erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn eine einfachere Möglichkeit der Rechtsverfolgung besteht, ohne dass gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss. Dies ist vorliegend der Fall. Der Antragsteller kann den von ihm letztlich erstrebten Schadenersatz wegen der Verletzung seiner kirchlichen Datenschutzrechte und damit seines Persönlichkeitsrechts geltend machen, ohne dass es eines Beschlusses des angerufenen kirchlichen Datenschutzgerichts bedarf.

²⁶ Die Feststellung eines Datenschutzverstoßes durch die kirchliche Datenschutzaufsicht gemäß § 47 KDG oder durch das beschließende Gericht ist keine notwendige Voraussetzung einer

Schadenersatzklage vor den staatlichen Zivilgerichten. Allerdings kann dem Betroffenen gemäß § 47 Abs. 2 KDG in einem Schadenersatzprozess vor den staatlichen Zivilgerichten nicht entgegengehalten werden, dass eine Datenschutzverletzung nicht vorliegt, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht die Feststellung getroffen hat, dass eine Datenschutzverletzung objektiv vorliegt. § 47 Abs. 2 KDG dürfte für die Feststellung eines Datenschutzverstößes, die die kirchlichen Datenschutzgerichte in einem Beschluss treffen, entsprechend gelten.

²⁷ Vgl. Pau/Melzow, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 1. Auflage 2021, § 47 KDG Rn. 13.

²⁸ Auf eine solche deutliche Verbesserung der Rechtsposition eines Betroffenen ist der Antragsteller nicht angewiesen, weil die Beteiligte das Vorliegen einer Datenschutzverletzung in Bezug auf den aufgerissenen Umschlag und die Weitergabe der Telefonnummer eingeräumt hat. Die Datenschutzbeauftragte des Beteiligten hat diese beiden von ihr als „Datenpanne“ bezeichneten Datenschutzverletzungen anerkannt und insbesondere in ihrem Schreiben vom 18. Mai 2021 dokumentiert. Das Schreiben vom 18. Mai 2021 hat sich die Beteiligte auch im vorliegenden Verfahren durch ihren Schriftsatz vom 25. Juni 2021 zu Eigen gemacht. Von diesem Anerkenntnis der zwei Datenschutzverletzungen kann die Beteiligte in einem eventuell nachfolgenden Schadenersatzprozess vor einem staatlichen Zivilgericht nicht mehr abrücken. Ein solches Abrücken wäre dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gemäß § 242 BGB ausgesetzt (*venire contra factum proprium*).

²⁹ 2. In Bezug auf die WhatsApp-Gruppe ist der Antrag unzulässig, weil der Antragsteller nicht antragsbefugt ist. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. In der WhatsApp-Gruppe wurden personenbezogene Daten des Antragstellers als Betroffener (§ 4 Ziffer 1. KDG) nicht verarbeitet. Der Antragsteller war unstreitig nicht Mitglied dieser WhatsApp-Gruppe und er hat auch nicht geltend gemacht, dass die Mitglieder der WhatsApp-Gruppe ihn betreffende Daten ausgetauscht hätten.

³⁰ III. In Bezug auf die Vorgänge betreffend die dienstliche E-Mail in privaten E-Mail-Accounts und betreffend das am 5. Juni 2021 angezeigte Verhalten des Herrn XX (Vorgänge 2 und 5) bedarf die Zulässigkeit des Feststellungsantrags keiner abschließenden Prüfung, da der Feststellungsantrag insoweit jedenfalls unbegründet ist.

³¹ 1. Der dienstliche E-Mail-Austausch über private E-Mail-Accounts hat Datenschutzrechte des Antragstellers nicht verletzt. Die auf der Ermächtigung des § 56 KDG beruhende Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO, Würzburger Diözesanblatt 165 (2019) Nr. 2 vom 4. Februar 2019, Seite 42) enthält in ihrem § 25 Abs. 1 eine Spezialvorschrift zur Versendung von E-Mails. Danach dürfen E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden. Diese Anforderungen mussten im vorliegenden Fall nicht eingehalten werden, weil lediglich Daten der Datenschutzklasse I des Antragstellers betroffen waren. Gemäß § 11 Abs. 1 KDG-DVO unterfallen der Datenschutzklasse I personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namensangaben und Geschäftsbezeichnungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KDG-DVO). Der Name des Antragstellers und die in der E-Mail enthaltenen Arbeitsabläufe gehören zu diesen weniger sensiblen Daten der Datenschutzklasse I. Die Arbeitsabläufe betreffen den Organisationsbereich des Dienstherrn als Verantwortlichen (§ 4 Ziffer 9. KDG) und nicht die arbeitsrechtlichen Rechtsverhältnisse des beschäftigten (§ 4 Ziffer 24. KDG) Antragstellers (vgl. Datenschutzklasse III gemäß § 13 Abs. 1 KDG-DVO).

³² 2. Das am 5. Juni 2021 angezeigte Verhalten des Herrn XX hat Datenschutzrechte des Antragstellers auch nicht verletzt. Die mündliche Weitergabe von Daten im Herbst 2019 fällt nicht in den Anwendungsbereich des kirchlichen Datenschutzrechts gemäß § 2 Abs. 1 KDG. Nach dieser Vorschrift ist das KDG bei einer nichtautomatisierten Verarbeitung - im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 DSGVO - nur anwendbar, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Bei einer Gesprächssituation ist dies grundsätzlich nicht der Fall.

³³ Vgl. Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz, Beschluss vom 26. Mai 2020 - DSG-DBK 01/2019 -; Beschluss des beschließenden Gerichts vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -.

³⁴ Der vom Antragsteller geltend gemachte Vorgang vom Herbst 2019 beschränkte sich auf eine derartige Gesprächssituation.

³⁵ Der Vorgang betreffend die entworfene Erklärung vom 16. April 2021 mag in Anwendung von Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen rechtlich zu beanstanden sein, was hier jedoch keiner Prüfung bedarf. Datenschutzrechtlich ist er jedenfalls unerheblich. Denn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Antragstellers als Betroffener (§ 4 Ziffer 1. KDG) war nicht Gegenstand dieses Vorgangs.

³⁶ IV. Der Anfechtungsantrag ist ebenfalls unbegründet. Die Bescheide der Antragsgegnerin vom 29. März 2021 und vom 29. Juni 2021 sind rechtmäßig und verletzen den Antragsteller nicht in seinen eigenen kirchlichen Datenschutzrechten.

³⁷ Die Bescheide sind formell rechtmäßig. Insbesondere ist die Gemeinsame Datenschutzstelle für den Erlass der Bescheide zuständig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 42 Abs. 1 Satz 3 KDG).

³⁸ Die Bescheide sind auch materiell rechtmäßig. Die Antragsgegnerin hat die Feststellung von Datenschutzverstößen zu Recht abgelehnt. In Bezug auf den Bescheid vom 29. März 2021 (Vorgang 2) ergibt sich dies aus den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer III. 1. Für den Bescheid vom 29. Juni 2021 (Vorgang 5) folgt dies aus der vorstehenden Ziffer III. 2.

³⁹ V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragstellers zur Tragung der außergerichtlichen Kosten der anderen Verfahrensbeteiligten normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.